

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 16. April 2009
Geändert am 18. August 2010
Geändert am 21. Oktober 2013
Geändert am 25.02.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 31/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Weitere Prüfungsformen

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Außer den in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden zur Aufnahme des Bachelorstudiengangs Computerlinguistik keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Computerlinguistik wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Computerlinguistik ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Computerlinguistik. Das Nebenfach Computerlinguistik ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Computerlinguistik.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 60 SWS und im Nebenfach 30 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Computerlinguistik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Computerlinguistik dauern mündliche Prüfungen bei Einzelprüfungen 15 Minuten, bei Gruppenprüfungen 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die Entscheidung über die Art der mündlichen Prüfung trifft jeweils die oder der Modulbeauftragte.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Computerlinguistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Computerlinguistik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Studiengang Computerlinguistik (Hauptfach) ist ein Projektseminar zu absolvieren, in dem in Gruppenarbeit unter Betreuung ein Problem durch praktische linguistische oder softwaretechnische Verfahren zu lösen ist. Die Ergebnisse der Gruppenarbeiten sind im Laufe des Semesters zu präsentieren. Abschließend sind die Lösungswege und Resultate im Rahmen einer Gruppenprüfung gem. § 7 zu erläutern.

Die schriftlich dokumentierte Lösung und die mündliche Abschlussprüfung gehen je zur Hälfte in die Endnote ein.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Computerlinguistik außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 30 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

a. Hauptfach

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Linguistik I	1	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Einführung in die Linguistik II	2	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Programmierung I	1	6	10	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Algorithmen und Datenstrukturen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Automaten und formale Sprachen	2	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Elementare Logik	2	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Grundlagen der Computerlinguistik und der Quantitativen Linguistik	3	4	10	Referate	Hausarbeit
Skriptsprachen	3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Statistik I	3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur

				ben	
Statistik II	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Computerlinguistische Programmierung	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Computerlinguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Quantitative Linguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Softwaretechnik	5	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Datenbanksysteme	5	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Projektseminar	6	4	8	Projektarbeit	Mündliche Gruppenprüfung

Wenn das Hauptfach Computerlinguistik mit dem Nebenfach Informatik kombiniert wird, dann werden die Module „Elementare Logik“ und „Algorithmen und Datenstrukturen“ durch eins der folgenden Module aus dem Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) ersetzt:

- Phonetische Grundlagen
- Produktorische Phonetik
- Akustische Phonetik
- Perzeptive Phonetik
- Angewandte Phonetik

b. Nebenfach mit dem Schwerpunkt *Quantitative Linguistik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Linguistik I	1	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Einführung in die Linguistik II	2	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Elementare Logik	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Grundlagen der Quantitativen Linguistik	3	4	10	Referat und Übungsaufgaben	Hausarbeit
Quantitative Linguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit

Statistische Methoden	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Datenbanksysteme	5	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Projektseminar	6	3	5	Projektarbeit	Mündliche Gruppenprüfung
Wahlmodul	6		5	abhängig vom gewählten Modul	abhängig vom gewählten Modul

c) Nebenfach mit dem Schwerpunkt *Computerlinguistik*

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Linguistik I	1	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Einführung in die Linguistik II	2	4	5	Übungsaufgaben	Klausur
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Automaten und formale Sprachen	2	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Grundlagen der Computerlinguistik	3	4	10	Referat und Übungsaufgaben	Hausarbeit
Computerlinguistische Programmierung	4	3	5	Übungsaufgaben	Klausur
Computerlinguistik	4/5	4	10	Referate	Hausarbeit
Datenbanksysteme	5	3	5	Übungsaufgaben	Entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung Informatik
Projektseminar	6	4	5	Projektarbeit	Mündliche Gruppenprüfung
Wahlmodul	6		5	abhängig vom gewählten Modul	abhängig vom gewählten Modul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Computerlinguistik (Hauptfach bzw. Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine.

4. Verpflichtende Praktika
Keine.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port